



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen besser schützen III: Gewaltprävention und Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Novellierung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) den Gewaltschutz in Einrichtungen der stationären Pflege als Gesetzziel zu definieren und die Gewaltprävention mit konkreten Maßnahmen zu stärken. Dabei soll auch die geschlechtsspezifische Betroffenheit von Gewalt in den Blick genommen werden.

Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen sind vor Gefahren für ihre körperliche und seelische Gesundheit und vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Außerdem soll die Staatsregierung darauf hinwirken, dass in stationären Einrichtungen zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und besonderen Belange der Bewohnerinnen als ein niederschwelliges Instrument Frauenbeauftragte eingeführt werden.

Begründung:

Das PfleWoqG regelt Fragen der Genehmigung des Betriebs von Heimen und anderen Wohnformen für ältere, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung oder Anforderungen an die personelle oder bauliche Ausstattung in Pflege- und Wohnqualität. Die Würde und Interessen pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen gilt es zu schützen. Gewaltschutz muss in allen Einrichtungen der stationären Pflege gewährleistet sein, insbesondere präventiver Gewaltschutz muss gestärkt werden und leicht zugänglich etabliert sein. Der vorliegende Antrag fordert daher Maßnahmen des Gewaltschutzes, die alle Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen im Freistaat vor Gewalt schützen sollen.

Eine Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BmFSFJ) von 2014 (Schröttle/Hornberg) verdeutlicht, dass Frauen mit Behinderung und pflegebedürftige Frauen in stationären Einrichtungen in besonderer Weise von Gewalt betroffen sind. Auch eine Studie des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP) von 2017 belegt, dass Gewalt in Pflegeheimen ein relevantes Problem darstellt.

Frauen mit Behinderung und pflegebedürftige Frauen stellen dabei eine besonders vulnerable Personengruppe dar. Durch Ratifizierung der sog. Istanbul-Konvention besteht Anlass, den gesetzlichen Gewaltschutz in Einrichtungen der stationären Pflege zu stärken und dabei auch die geschlechtsspezifische Betroffenheit von Gewalt in den Blick zu nehmen. Das Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung

und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) ist nach Ratifizierung durch Bundesgesetz vom 17. Juli 2017 für Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getreten.

Eine Frauenbeauftragte ist Ansprechpartnerin und berät die Bewohnerinnen insbesondere bei psychischer oder körperlicher Gewalterfahrung oder sexueller Belästigung. Sie wird von den Bewohnerinnen der Einrichtung aus deren Kreis gewählt. Die Frauenbeauftragte kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Einrichtung von Frauenbeauftragten stellt ein erfolgreiches und niedrigschwelliges Instrument dar. Bewohnerinnen der stationären Einrichtungen werden zu Frauenbeauftragten ausgebildet und fungieren als Ansprechpartnerinnen und Beraterinnen der Frauen bei Problemen, insbesondere auch im Fall psychischer oder körperlicher Gewalterfahrung oder sexueller Belästigung.